

Kantonsratsbeschluss

Vom 03.09.2025

Nr. RG 0149a/2025

Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024 im Geschäftskreis des Departements des Innern

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1165)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a) (geändert) in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten | 300-1'000 |
| d) (geändert) Stellvertreter und Stellvertreterinnen | 100-500 |

² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 75. Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 100-500 Franken.

§ 41 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Betriebsbewilligungen betragen für

- | | |
|---|-------------|
| a) (geändert) öffentliche Apotheken und Drogerien | 100-2'000 |
| b) (geändert) ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Privatapotheken | 100-2'000 |
| 1. Aufgehoben. | |
| 2. Aufgehoben. | |
| c ^{bis}) (geändert) weitere Abgabestellen | 100-1'000 |
| g ^{bis}) (neu) Pflegeheime | 1'000-5'000 |
| i) (geändert) alle übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Tagesstätten für Erwachsene und Suchtinstitutionen gemäss der Sozialgesetzgebung | 500-5'000 |

² Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung anderer Bewilligungen betragen für

¹⁾ BGS [111.1.](#)
²⁾ BGS [211.1.](#)
³⁾ BGS [615.11.](#)

- a^{ter}) (geändert) den Bezug, die Lagerung und die Verwendung von Betäubungsmitteln durch Spitäler und Institute, welche der wissenschaftlichen Forschung dienen 100-1'000
- b) (geändert) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 50-2'000
- c) (geändert) das Betreiben eines Fumoirs 50-1'000

³ Die Gebühren für Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Patientendokumenten bei Berufsaufgabe oder im Todesfall betragen 50-2'000 Franken.

⁴ Die Gebühren für die Prüfung und Bearbeitung von Meldungen, insbesondere betreffend 90-Tage-Dienstleistende aus EU/EFTA-Staaten, bewilligungsfreie Tätigkeiten und medizinische Leistungen in Apotheken, betragen 50-500 Franken.

⁵ Die Gebühren für Einzelfallanerkennungen von ausserkantonalen Institutionen in den Bereichen Alter, Sucht und Pflege gemäss der Sozialgesetzgebung betragen 50-500 Franken.

§ 41^{bis} (neu)

Anpassung von bestehenden Bewilligungen

¹ Die Gebühren für die Anpassung von bestehenden Bewilligungen betragen 50-500 Franken.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

Kontrollen und Massnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren betragen für durchgeführte Kontrollen von Praxen, Betrieben, Studios, Salons, Solarien und Verkaufsstellen (mit Berichterstattung), für deren Vor- und Nachbereitung sowie für in diesem Zusammenhang angeordnete Massnahmen 100-6'000 Franken.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

Aufsichts- und disziplinarrechtliche Massnahmen und Entzug von Bewilligungen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebühren für aufsichts- und disziplinarrechtliche Massnahmen und für den Entzug von Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie von anderen Bewilligungen betragen 200-5'000 Franken.

Titel nach § 45 (neu)

2.2.9^{bis}. Kindes- und Erwachsenenschutz

§ 45^{bis} (neu)

Grundsätze der Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren können auf den angefallenen Arbeitsaufwand reduziert werden, wenn

- a) ein Verfahren ohne Sachentscheid endet oder
- b) ein Entscheid ohne Begründung ergeht.

² Aufhebungen und Abänderungen von Massnahmen sind in der Regel in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

³ Umfasst ein Entscheid mehrere Geschäfte, werden die Gebühren grundsätzlich kumuliert.

§ 45^{ter} (neu)

Gemeinsame Gebühren

¹ Im Kindes- und Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) Anordnung von Beistandschaften und Vormundschaften 200-2'000
- b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB¹⁾) 100-1'000
- c) zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 f. ZGB), wobei von der Gebühr abgesehen werden kann, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 200-2'000

¹⁾ SR 210.

d)	Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung (Art. 415 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 425 Abs. 2 ZGB)	500-5'000
e)	vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) und andere Zwischenentscheide	200-2'000
f)	Anordnung einer Verfahrensvertretung mitsamt Ernennung der Beistandsperson (Art. 314a ^{bis} ZGB, Art. 449a ZGB)	200-2'000
g)	Ernennung eines Beistandes bzw. Ersatzbeistandes oder Regelung der Angelegenheit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst (Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 403 Abs. 1 ZGB)	200-2'000
h)	schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Massnahme sowie über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen (Art. 451 Abs. 2 ZGB)	20

§ 45^{quater} (neu)

Kindesschutz

¹ Im Kindesschutz sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Zustimmung zur Adoption (Art. 265 Abs. 2 ZGB ¹⁾)	200-5'000
b)	Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Eltern zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB)	50-200
c)	Entscheid über das Absehen von der Zustimmung der Eltern zur Adoption (Art. 265c f. ZGB)	500-2'000
d)	Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen (Art. 273 ff. ZGB, Art. 27 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 ²⁾)	200-5'000
e)	Entscheide im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern (Art. 298a ff. ZGB)	200-5'000
f)	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Vereinbarungen über Unterhaltsabfindungen (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB, Art. 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)	200-2'000
g)	Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages (Art. 134 Abs. 3 ZGB) sowie des persönlichen Verkehrs (Art. 134 Abs. 4 ZGB, Art. 275 ZGB)	200-2'000
h)	Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung seiner erbrechtlichen Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB)	100-500
i)	Anordnungen und Massnahmen betreffend das Kindsvermögen (Art. 318 ff. ZGB), wobei von der Gebühr abgesehen werden kann, wenn das Kind keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht	100-500

§ 45^{quinquies} (neu)

Erwachsenenschutz

¹ Im Erwachsenenschutz sind folgende Gebühren geschuldet:

a)	Anordnungen und Massnahmen betreffend den Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB ³⁾) sowie die Patientenverfügung (Art. 373 ZGB)	200-2'000
b)	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 Abs. 3 ZGB, Art. 376 ZGB, Art. 381 Abs. 1 ZGB, Art. 385 Abs. 2 ZGB)	50-5'000
c)	Entscheide betreffend Entbindung von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	500-2'000
d)	Entscheide bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	200-2'000

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [211.231](#).

³⁾ SR [210](#).

§ 45^{sexies} (neu)**Internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz**

¹ Für Entscheide, Bescheinigungen und Bestätigungen im Anwendungsbereich des Haager Kindesschutzübereinkommens (HKsÜ) vom 19. Oktober 1996¹⁾, des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens (HEsÜ) vom 13. Januar 2000²⁾ sowie des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vom 29. Mai 1993³⁾ betragen die Gebühren 50-2'000 Franken.

§ 59 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Aufschaltung einer Alarmanlage fallen folgende Gebühren an:

b) (geändert) Nutzungsgebühr, pro Jahr 350

² Für das Ausrücken bei Fehlalarmen (auch bei Anlagen, die nicht bei der Polizei aufgeschaltet sind) betragen die Gebühren pro Fehlalarm 350 Franken.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

§ 84 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung betragen 100-1'000 Franken. Vorbehalten bleibt § 41 Absatz 1 Buchstaben g^{bis} und i.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen betragen 300-5'000 Franken.

§ 87

Aufgehoben.

§ 115 Abs. 1

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁴⁾ betragen:

b) (geändert) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-3'000

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ SR [0.211.231.011](#).

²⁾ SR [0.211.232.1](#).

³⁾ SR [0.211.221.311](#).

⁴⁾ BGS [614.71](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2589/2025)